

Sonderausgabe · Jahrgang 33
19. August 2022



LANDSBERGER Echo

Amtsblatt der Stadt Landsberg

Wahl ^{des} Jugend- beirates



- Du bist zwischen 14 und 27 Jahre alt?
- Du möchtest dich für die Interessen der Jugendlichen der Stadt Landsberg einsetzen?
- Du wohnst am Wahltermin (09.10.2022) mindestens 3 Monate in Stadt Landsberg?

3 mal ja? Dann bewirb dich bis zum 12.09.2022 und werde Teil des Jugendbeirates!



Neugierig?



Amtliche Mitteilungen der Stadt Landsberg

Wahlbekanntmachung

Festlegung des Wahltermins für die Wahl zum Jugendbeirat 2022

Gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung für den Jugendbeirat der Stadt Landsberg, bildet diese einen ehrenamtlichen Jugendbeirat.

Die Stadtwahlleitung der Stadt Landsberg hat deshalb

Sonntag, den 09.10.2022

zum Wahltermin für die Wahl zum Jugendbeirat 2022 bestimmt.



Bunk
stellv. Stadtwahlleiter

Wahlbekanntmachung

Zusammensetzung des Wahlausschusses

Hiermit gebe ich die Zusammensetzung des Wahlausschusses der Stadt Landsberg zur Wahl des Jugendbeirats am 09.10.2022 sowie zur Bürgermeisterwahl am 09.10.2022 und einer eventuellen Stichwahl am 06.11.2022 gemäß § 4 Abs. 4 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt bekannt.

Vorsitzende des Wahlausschusses:

Kristin Dögel, Stadtwahlleiterin

Stellvertretender Vorsitzender des Wahlausschusses:

Marius Bunk, stellv. Stadtwahlleiter

Beisitzer(innen) des Wahlausschusses

Katrin Parakenings

Karina Sperling

Kathleen Engel

Hannes Peeck

Andrea Schönbrodt

Stellvertretende Beisitzer(innen)

Johannes Halm

Diana Klein

Stefan Zilliger

Heike Guhrenz

Elvira Müller



Bunk
stellv. Stadtwahlleiter

Wahlbekanntmachung

Öffentliche Sitzungen des Stadtwahlausschusses

Die Sitzungen des Wahlausschusses finden jeweils **ab 17:00 Uhr** im **Bürgerhaus** der Stadt Landsberg, Köthener Straße 1a, 06188 Landsberg an folgenden Terminen statt:

Mittwoch, den 14.09.2022

Montag, den 10.10.2022

Montag, den 07.11.2022

Die Tagesordnungen werden rechtzeitig vor den Sitzungsterminen in üblicher Form bekanntgegeben.

Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt.



Bunk
stellv. Stadtwahlleiter

Wahlbekanntmachung

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl am 09.10.2022 in der Stadt Landsberg

1. Das Wählerverzeichnis für die Bürgermeisterwahl in der Stadt Landsberg kann in der Zeit vom **19.09.2022 bis 23.09.2022** zu folgenden Zeiten:

Montags von 08.00 – 12.00 und 14.00 – 16.00 Uhr
Dienstags von 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Mittwochs von 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstags von 08.00 – 12.00 Uhr
Freitags von 08.00 – 12.00 Uhr

im Einwohnermeldeamt (Bürgerservice der Stadt Landsberg), Köthener Straße 28, 06188 Landsberg, zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 18 Abs. 2 KWG LSA) eingesehen werden.

Der Bereich des Einwohnermeldeamtes ist **barrierefrei**.

Die Möglichkeit zur Einsichtnahme endet am 23.09.2022, 12.00 Uhr.

Bei Führung im automatisierten Verfahren ist die Einsichtnahme des Wählerverzeichnisses auch durch ein Datensichtgerät möglich. Das Datensichtgerät darf nur von einem Bediensteten der Stadt bedient werden.

Jeder Wahlberechtigter hat das Recht, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunftssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes besteht. Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme, ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechtes einzelner Personen steht, Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Auf Verlangen des Wahlberechtigten ist in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme das Geburtsdatum unkenntlich zu machen.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der möglichen Frist zur Einsichtnahme, spätestens bis 23.09.2022, 12.00 Uhr bei der Stadt Landsberg, Einwohnermeldeamt einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten vorgelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes (KWG LSA) sowie der Kommunalwahlordnung (KWO LSA) für das Land Sachsen-Anhalt.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **18.09.2022** (21. Tag vor der Wahl) eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag:

4.1. eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person

4.2. eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Wahlscheine können bis zum **07.10.2022 18.00 Uhr** schriftlich oder mündlich bei der Stadt Landsberg, Köthener Straße 2, 06188 Landsberg, Bereich Einwohnermeldewesen beantragt werden.

Soweit die Gemeinde diese Möglichkeit eröffnet, kann der Antrag auch elektronisch übermittelt werden, wenn er dokumentierbar ist. Der Schriftform wird auch durch E-Mail, Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 4.2. angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr stellen.

Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt hat, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Die beantragende Person muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.

Versichert die wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Die Erteilung von Wahlscheinen und die Übersendung der Briefwahlunterlagen beginnt entsprechend § 25 Abs. 1 KWO LSA frühestens ab dem 16.09.2022 (23 Tage vor der Wahl).

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag
- das Merkblatt zur Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die bevollmächtigte Person vom Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Berichtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann sie die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis **18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Weitere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Landsberg, den 19.08.2022



Bunk
stellv. Stadtwahlleiter

IMPRESSUM

„Landsberger Echo“

Das Amtsblatt der Stadt Landsberg (Sachsen-Anhalt) mit öffentlichen Bekanntmachungen der Kommunalverwaltung erscheint monatlich und wird an alle erreichbaren Haushalte kostenfrei verteilt.

- **Herausgeber:** Stadtverwaltung Landsberg, Köthener Str. 2, 06188 Landsberg
- **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon 03535 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- **Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:** Anja Werner, Bürgermeisterin der Stadt Landsberg
- **Verantwortlich für Textbeiträge:** sind die Verfasser.
- **Amtsblatt-Redaktion:** Stadt Landsberg, Bürgerservice, Frau Schröter, Tel. 034602 24947, Frau Richter, Tel. 034602 24917, E-Mail: amtsblatt@stadt-landsberg.de
- **Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Beitrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Leserbriefe und Fotos übernimmt der Herausgeber keine Gewähr. Des Weiteren behält sich die Redaktion vor, Manuskripte nicht sinntestellend zu kürzen bzw. redaktionell zu bearbeiten. Ein Recht auf Veröffentlichung besteht nicht.

